

Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder
Wahl eines Gruppenvertreters bei Personenwahl
§ 28 Abs. 1 Buchstabe a; Abs. 2 WO-BayPVG

für die Gruppe der

am

	Name, Vorname	Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung,	Beschäftigungsstelle	
1.				<input type="radio"/>
2.				<input type="radio"/>
3.				<input type="radio"/>
4.				<input type="radio"/>
5.				<input type="radio"/>
usw.				<input type="radio"/>

Der Bewerber, der gewählt werden soll, ist durch Ankreuzen oder auf sonstige Weise zweifelsfrei zu bezeichnen.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als ein Bewerber angekreuzt ist.